Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1863

05. 06. 78

Sachgebiet 7100

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Es sollen das Spielrecht der §§ 33 d ff. Gewerbeordnung vereinfacht, die das Verfahren und die Kosten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie des Bundeskriminalamtes regelnden Vorschriften neuen Anforderungen angepaßt und eine klare Abgrenzung der Bundeskompetenz von der Länderkompetenz auf dem Glücksspielsektor herbeigeführt werden.

B. Lösung

Es wird eine allgemeine Erlaubnis zur Aufstellung von Geld- und Warenspielgeräten eingeführt. Damit entfällt die nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnis für jedes einzelne Spielgerät.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt wird ermächtigt, die Aufstelldauer bestimmter Warenspielgeräte, die auf Volksfesten betrieben werden, in Sammelprüfungen zu verlängern. Die bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch das Bundeskriminalamt zulässigen Höchstgebühren werden angehoben, um kostendeckende Gebühren zu ermöglichen.

Das in der Gewerbeordnung geregelte Spielrecht wird — entsprechend einer Empfehlung des Bundesrates — genauer vom Glücksspiel- und Lotterierecht der Länder abgegrenzt.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Durch den Wegfall der Erlaubnis für jedes einzelne Spielgerät entstehen den Gemeinden gewisse Mindereinnahmen, die jedoch durch das Gebührenaufkommen für die allgemeine Aufstellerlaubnis teilweise ausgeglichen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 611 00 — Ge — 34/78

Bonn, den 5. Juni 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 33 c wird § 33 b.

2. Es wird folgender neuer § 33 c eingefügt:

„§ 33 c

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glückspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden."

3. § 33 d erhält folgende Fassung:

„§ 33 d

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33 c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist."

4. § 33 e wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „(§ 33 d)" durch die Worte „(§§ 33 c und 33 d)" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „zurückzunehmen" die Worte „oder zu widerrufen" eingefügt.

5. § 33 f wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 33 d und 33 e" durch die Worte „§§ 33 c, 33 d und 33 e" ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „stellen" durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates

         a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und

         b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung einer Bauart darf jedoch 5 000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes im Sinne des Buchstaben a 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines oder eines Nachtrages anläßlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und eines Zulassungszeichens ist nach festen Sätzen zu bestimmen; sie darf 50 Deutsche Mark nicht übersteigen;".

      bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „2 000" durch die Zahl „5 000" ersetzt.

6. In § 33 g Nr. 2 werden die Worte „die Vorschrift des § 33 d" durch die Worte „die Vorschriften der §§ 33 c und 33 d" und das Wort „gilt" durch das Wort „gelten" ersetzt.

7. § 33 h erhält folgende Fassung:

„§ 33 h

Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33 d bis 33 g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind."

8. § 33 i wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „§ 33 d Abs. 1 Satz 1" die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden vor den Worten „§ 33 d Abs. 3" die Worte „§ 33 c Abs. 2 oder" eingefügt.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 und 2 werden nach den Worten „33 a," jeweils die Worte „33 c Abs. 1, §§" eingefügt.

   b) Absatz 2 wird ferner wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden am Ende das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

      bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. der Gewerbetreibende, sein Stellvertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer

Zweigniederlassung beauftragten Personen Auflagen oder Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet."

10. § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 im Reisegewerbe nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 2 oder § 33 d Abs. 3 erfüllt sind. Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 ferner nur erteilt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist; die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften des § 33 c Abs. 1 Satz 3, des § 33 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33 e, 33 f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, der §§ 33 g, 33 h und 53 Abs. 2 entsprechende Anwendung."

11. In § 60 b Abs. 2 werden die Worte „sowie die §§ 69" durch die Worte „, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69 a" ersetzt.

12. § 144 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

       „d) nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,".

    b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 33 f Abs. 1 Nr. 1 oder 2," durch die Worte „§ 33 f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4," ersetzt.

    c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33 d Abs. 1 Satz 2," durch die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 3, § 33 d Abs. 1 Satz 2, § 33 e Satz 3," ersetzt und das Wort „zuwiderhandelt" durch die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt" ersetzt.

    d) In Absatz 2 Nr. 2 werden das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

       „4. ein Spielgerät ohne die nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt."

13. In § 146 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz," gestrichen.

14. Die Überschriften der §§ 1 bis 53 a, 105 bis 142 und 154 bis 155 erhalten Gesetzeskraft.

Artikel 2

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Aufstellung eines mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, gilt im bisherigen Umfang fort.

(2) Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1, 5, 11, 13 und 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf hat im wesentlichen folgende Änderungen des in den §§ 33 d ff. der Gewerbeordnung geregelten Spielrechts zum Ziel:

1. Gewerbetreibende, die Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen wollen, können künftig eine allgemeine Erlaubnis zum Betrieb dieses Gewerbes erhalten. Die nach dem geltenden Recht erforderliche Erlaubnis für jedes einzelne Spielgerät entfällt. Ferner soll die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte durch die zuständige Behörde schriftlich bestätigt werden. Durch die Änderungen sollen das Spielrecht vereinfacht, hierdurch Verwaltungsaufwand bei den Behörden verringert und die Gewerbetreibenden entlastet werden.

2. Der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) obliegt die Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten, dem Bundeskriminalamt (BKA) die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung anderer Spiele. Die Höchstsätze für die hierbei anfallenden Gebühren sind in § 33 f Abs. 2 festgelegt. Sie sind nicht mehr kostendeckend und müssen daher angehoben werden. Die PTB soll ferner ermächtigt werden, die Aufstelldauer bestimmter Warenspielgeräte zu verlängern.

3. Durch eine teilweise Umgestaltung des § 33 h wird neueren Erkenntnissen über die Abgrenzung der Bundeskompetenz für das Recht der Wirtschaft von den Länderkompetenzen für die ordnungsrechtliche Regelung des Glücksspiel- und Lotteriewesens Rechnung getragen.

   Die Ausführung des Gesetzes belastet den Bundeshaushalt nicht mit Kosten. Den Haushalten der Gemeinden entstehen gewisse Mindereinnahmen, da die Erlaubnisgebühren für die rund 50 000 bis 60 000 jährlich auf den Markt kommenden Spielgeräte entfallen. Auf der anderen Seite erhalten die Gemeinden aber neue Einnahmen durch die Gebühren für die Erteilung der allgemeinen Aufstellererlaubnis sowie für die Bestätigung der Geeignetheit der Aufstellungsorte. Im übrigen führt die neue Regelung zu einer arbeitsmäßigen Entlastung der zuständigen Behörden.

   Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, auf die Einzelpreise und auf den Letztverbraucher. Die kommunalen Spitzenverbände sind beteiligt worden.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 33 b)

§ 33 c wird § 33 b, damit der neu einzufügende § 33 c (Artikel 1 Nr. 2) in unmittelbar numerischer Reihenfolge mit den übrigen spielrechtlichen Vorschriften (§§ 33 d ff.) steht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 33 c)

1. Durch § 33 c Abs. 1 Satz 1 wird — anstelle der bisherigen Einzelerlaubnisse für jedes Spielgerät — eine allgemeine Erlaubnis für Personen eingeführt, die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gewerbsmäßig im stehenden Gewerbe aufstellen wollen. Bei den Spielgeräten handelt es sich in erster Linie um Geldspielautomaten. Theoretisch kommen auch Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht, in Betracht; in der Praxis findet man diese Geräte allerdings nur auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, also im Reisegewerbe. Eine Erlaubnis ist dagegen nicht erforderlich für die Aufstellung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Flipper).

   Nach dem geltenden Recht muß der Gewerbetreibende für jedes einzelne Spielgerät eine Erlaubnis beantragen, die von der zuständigen Behörde zu erteilen ist, wenn der Aufsteller und der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, zuverlässig sind, das Spielgerät von der PTB zugelassen worden ist und es an einem durch die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1441), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1976 (BGBl. I S. 389), festgelegten geeigneten Ort aufgestellt werden soll. Soll das Gerät durch ein neues ausgetauscht werden, müssen dieselben, bis auf den Zulassungsschein unverändert gebliebenen Angaben, erneut geprüft werden. Dies hat unnötigen Aufwand bei den Behörden und Gewerbetreibenden zur Folge. Die Regelung kann für den Gewerbetreibenden aber auch erhebliche Verdienstausfälle in solchen Fällen nach sich ziehen, in denen das aufgestellte alte Gerät gestohlen wird oder wegen Zerstörung oder Störungen im Betriebsablauf aus dem Verkehr gezogen werden muß und ein neues bis zur Erteilung der Erlaubnis nicht aufgestellt werden darf. Dem soll durch die vorgesehene Änderung abgeholfen werden. Die allgemeine Aufstellererlaubnis berechtigt den Gewerbetreibenden künftig, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit an Orten, deren Geeignetheit zuvor von der zuständigen Behörde bestätigt worden ist (s. hierzu Nummer 4), auf-

zustellen und sie gegen andere geeignete Geräte auszutauschen. Der Schutz der Allgemeinheit und der Spieler ist auch weiterhin gewährleistet. Durch stichprobenmäßige Kontrollen an den Aufstellungsorten kann die zuständige Behörde prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten erfüllt sind.

2. § 33 d Abs. 1 Satz 1 geltender Fassung stellt noch auf Spielgeräte ab, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattet sind. Diesem Gesetzeswortlaut entsprachen die früher auf dem Markt befindlichen Spielgeräte, bei denen mittels eines Spannhebels das Spiel ausgelöst und der Spielausgang ausschließlich von mechanischen Bauelementen bestimmt wurde. Dieser Typ wurde inzwischen von mit Elektromotoren ausgerüsteten Spielgeräten abgelöst, bei denen allerdings der Spielausgang weiterhin durch mechanische Vorgänge beeinflußt wird. Nunmehr werden auch Geräte angeboten, bei denen der Spielausgang durch elektronische oder optische Elemente gesteuert wird. Die Gesetzesänderung hat den Zweck, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, so daß der Spielausgang nunmehr durch mechanische, elektronische und optische, also durch technische Elemente bestimmt werden darf. Die den Spielausgang beeinflussende technische Vorrichtung muß einen eigengesetzlichen Ablauf entwickeln. Dieses für ein Spielgerät nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wesentliche Merkmal bedeutet, daß in das Spielgerät eine technische Vorrichtung, eine zweite Kraft, eingebaut ist, die neben den allgemeinen physikalischen Gesetzen einen eigengesetzlichen Spielablauf bewirkt und damit ihrerseits selbstwirkend den Spielablauf ausschlaggebend zu beeinflussen vermag (Urteile des BVerwG v. 9. Juni 1960, GewArch. 61, 34 und v. 27. Oktober 1966, GewArch. 67, 31). Sofern der Einfluß der technischen Vorrichtung auf den Spielerfolg nicht derart ausschlaggebend ist, daß der Spielerfolg dem Einfluß des Spielers völlig entzogen wird, kann ein Geschicklichkeitsspiel vorliegen, das gleichfalls der Erlaubnis bedarf (s. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 13. Aufl., Rdnr. 2 zu § 33 d). Spielgeräte ohne eine derartige technische Vorrichtung werden nicht von § 33 c erfaßt.

3. Der Wortlaut des neuen § 33 c Abs. 1 und 2 entspricht im übrigen so weit wie möglich dem des § 33 d geltender Fassung.

   a) § 33 c Abs. 1 Satz 2 beruht auf dem bisherigen § 33 d Abs. 2 Nr. 1. Die dort bestehende Erlaubnisvoraussetzung, daß „der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist", muß jedoch entfallen, da der Gewerbetreibende im Zeitpunkt der Antragstellung die in Betracht kommenden Spielgeräte noch nicht erworben hat und demgemäß nicht im Besitz dieser Unterlagen sein kann. Die Unterlagen werden ihm beim Kauf der Geräte übergehen. Nach § 6 SpielV darf der Gewerbetreibende Spielgeräte nur aufstellen, an denen u. a. das Zulassungszeichen angebracht ist; den Abdruck des Zulassungsscheins hat er auf Verlangen vorzulegen.

   b) § 33 c Abs. 1 Satz 3 stimmt weitgehend mit § 33 d Abs. 1 Satz 2 (alt) überein. Es sollen hierdurch Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit sowie bestimmter Personenkreise durch die Erlaubnisbehörde erteilt werden können.

   c) § 33 c Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 33 d Abs. 3, soweit sie einschlägig ist. Nicht mehr als Versagungsgrund kann die mangelnde Zuverlässigkeit „des Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll", aufgeführt werden, da dem Aufsteller die Aufstellungsorte bei Beantragung der Erlaubnis noch nicht bekannt sind. Daß Spielgeräte nur bei zuverlässigen Gewerbetreibenden aufgestellt werden, wird jedoch auf andere Weise sichergestellt. Nach § 1 Abs. 1 und § 2 SpielV dürfen Spielgeräte nur in bestimmten Gewerbebetrieben, nämlich in Schank- und Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher und — Warenspielgeräte — auch auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden. Diese Gewerbe dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz, § 33 i Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 c Abs. 2 und § 33 d Abs. 3 GewO, § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922, § 57 GewO). Sofern sich diese Gewerbetreibenden nach Aufstellung von Spielgeräten als unzuverlässig erweisen sollten und demgemäß die Erlaubnis zum Betrieb der erwähnten Gewerbe zurückgenommen wird, müssen auch die Spielgeräte aus den ehemaligen Betriebsräumen entfernt werden, da die für deren Aufstellung in § 1 Abs. 1 und § 2 SpielV niedergelegten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

   d) Eine dem bisherigen § 33 d Abs. 4 und 5 entsprechende Regelung in § 33 c ist entbehrlich, da die generelle Erlaubnisrücknahmevorschrift des § 53 Anwendung finden soll (vgl. Artikel 1 Nr. 9).

4. Absatz 3 geht auf Anregungen von Verbänden der Automatenwirtschaft zurück. Die darin vorgesehene behördliche Bestätigung soll den Gewerbetreibenden von der Verantwortung für die Geeignetheit des Aufstellungsortes freistellen und Zweifelsfälle, die § 1 Abs. 2 SpielV aufwerfen kann, z. B. ob eine Speisewirtschaft vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird und damit ungeeignet für die Aufstellung von Spielgeräten ist, klären.

   Bei der Bestätigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. In ihm ist, sofern die Spielgeräte in Schank- oder Speisewirtschaften oder in Be-

herbergungsbetrieben aufgestellt werden sollen, die Betriebsart des Aufstellbetriebes anzugeben; er kann ferner mit Anordnungen verbunden werden, so daß der zuständigen Behörde bei Änderungen der Betriebsart bzw. Nichteinhalten der Anordnungen die Handhaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes eröffnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 33 d)

Unverändert bleibt die Rechtslage in bezug auf solche Gewerbetreibende, die ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit (z. B. Preisskat, Preiskegeln, Preisschießen) veranstalten wollen. Sie benötigen, sofern nicht die nach § 33 g Nr. 1 erlassene Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele einschlägig ist, auch weiterhin eine Erlaubnis für jedes einzelne dieser Spiele. Die Rechtsgrundlage hierfür ist, nachdem die Regelung für Spielgeräte in § 33 c verselbständigt wird, der neue § 33 d, in den die einschlägigen Vorschriften des geltenden § 33 d übernommen werden. Die Absätze 4 und 5 werden der neuen Terminologie im Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt, das bei der Aufhebung von Verwaltungsakten zwischen der „Rücknahme" als der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und dem „Widerruf" als der Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes unterscheidet.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 33 e)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 2 und 3.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 33 f)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2. Nach bisherigem Recht mußte die Verwaltungsbehörde die Erlaubnis versagen, wenn das Gerät an einem ungeeigneten Ort aufgestellt werden sollte. Nach dem neuen Recht wird sie Verstöße gegen die §§ 1 bis 3 SpielV vielfach erst nachträglich feststellen können, da die Aufstellererlaubnis und die Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 1 und 3) unbefristet erteilt werden und demgemäß die Eignung des Aufstellungsortes nicht mehr vor der Installierung jedes einzelnen Gerätes geprüft wird. Durch die Erweiterung des § 33 f soll es dem Verordnungsgeber ermöglicht werden, Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden zu erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll. Er soll ebenfalls zur Einhaltung z. B. der Anforderungen aus den §§ 1 bis 3 SpielV verpflichtet werden können. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht gegenüber dem Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb ein anderes Spiel veranstaltet werden soll. Auch er soll zur Einhaltung der den Veranstalter treffenden Verpflichtungen, z. B. aus den §§ 4 und 5 SpielV, verpflichtet werden können.

Zu Buchstabe b

1. Die PTB läßt die Bauart von Spielgeräten zu, erteilt den Zulassungsschein oder Abdruck des Zulassungsscheins und das Zulassungszeichen für das einzelne Spielgerät und legt hierbei dessen Aufstelldauer fest. Spielgeräte, die auf Volksfesten (bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 [BGBl. I S. 1773] am 1. Mai 1977 wurde für derartige Veranstaltungen zumeist die Bezeichnung „Jahrmarkt" verwendet) u. dgl. aufgestellt werden, läßt sie anläßlich von sog. Sammelprüfungen erneut zu, sofern sich bei ihrer Prüfung die weitere Funktionsfähigkeit des einzelnen Spielgeräts erwiesen hat. Es sind Zweifel geäußert worden, ob diese Praxis mit dem Urteil des BVerwG vom 18. September 1973 (GewArch. 73, 295) vereinbar ist. Danach ist die Bauartzulassung sog. Umbaugeräte, die nach Ablauf der dreijährigen Aufstellzeit unter Verwendung fabrikneuer und gebrauchter Einzelteile aufgearbeitet werden, unzulässig, da die Nachbaugeräte wegen des unterschiedlichen Erhaltungszustandes nicht mit der neuen Bauart übereinstimmen würden. Obwohl der Sachverhalt vorliegend anders gelagert ist, da nicht eine neue Bauart, sondern jeweils nur ein einzelnes Spielgerät erneut zugelassen wird, soll die Tätigkeit der PTB wegen der geäußerten Zweifel auf eine rechtlich eindeutig gesicherte Grundlage gestellt werden. Der Verordnungsgeber soll daher ermächtigt werden, die Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten durch die PTB zuzulassen und das Verfahren zu regeln. Eine Verlängerung kommt jedoch nur bei einfacheren Geräten in Betracht, d. h. bei solchen, die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfungsmethoden erforderlich machen. Ein derartiges Verfahren scheidet dagegen bei komplizierten Geräten aus, da ihre Spielgenauigkeit nur durch statistische Prüfungsmethoden und nicht während einer Sammelprüfung festgestellt werden kann. Die komplizierten Warenspielgeräte, die ihrer Konstruktion nach den Geldspielgeräten gleichen, werden künftig wie diese behandelt, d. h., sie werden einmalig für einen bestimmten Zeitraum ohne Verlängerungsmöglichkeit zugelassen. Hierzu zählen Geräte, deren Konstruktion so beschaffen ist, daß nur mit Hilfe statistischer Methoden festgesellt werden kann, ob alle Gewinn- und Verlustkombinationen mit gleicher Wahrscheinlichkeit auftreten. Zu diesem Zweck müssen u. U. bis zu 10 000 Einzelspiele durchgeführt und entsprechend ausgewertet werden. Zu diesen Geräten gehören z. B. alle mechanischen und elektromechanischen Walzen- und Scheibengeräte, deren Rotationskörper eine bestimmte Anzahl von Merkmalen tragen und nach Spielende durch eine bestimmte Merkmalskombination Gewinn

oder Verlust anzeigen. Ferner rechnen zu den komplizierten Warenspielgeräten alle elektronisch arbeitenden Spielgeräte, die durch ihren Schaltungsaufbau die Wirkungsweise der Scheiben- oder Walzengeräte simulieren und deren Spielgenauigkeit ebenfalls nur durch eine statistische Prüfung festgestellt werden kann.

2. § 33 f Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft sowie den Bundesminister des Innern, Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie für die Zulassungsscheine bzw. die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu entrichten sind, zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand der zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Prüfungsgebühren dürfen derzeit 2 000 DM, bei außergewöhnlichem Aufwand das Doppelte, nicht übersteigen. Für die Erteilung eines Zulassungsscheines oder des Abdruckes eines Zulassungsscheines und eines Zulassungszeichens für ein Spielgerät darf eine Gebühr bis zu 30 DM erhoben werden.

   Von dieser Ermächtigung ist durch die Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 156) und durch die Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 152), Gebrauch gemacht worden. Die darin festgelegten Stundensätze für die Bediensteten der PTB und des BKA sind mehrfach angehoben worden und betragen derzeit 64 DM, 55 DM und 47 DM. Unter Zugrundelegung dieser Stundensätze fallen bei der Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgeräts durchschnittlich 4 400 DM und bei der Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 3 200 bis 3 600 DM an Gebühren an. Die oben erwähnten Höchstbeträge von 2 000 DM, die in die Verordnungen übernommen worden sind, werden damit erheblich überschritten, was rechtlich nur zulässig ist, wenn die Prüfung jedes einzelnen Mustergeräts bzw. Spieles einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert. Aber auch dann sind die Prüfungsgebühren auf 4 000 DM (das Doppelte von 2 000 DM) begrenzt, so daß der bei der Prüfung von Spielgeräten diese Summe übersteigende Betrag von rd. 400 DM nicht geltend gemacht werden kann. Um der PTB und dem BKA in der Zukunft die Erhebung von Gebühren für die durch die Prüfung tatsächlich anfallenden Kosten zu ermöglichen, sollen die Höchstsätze von 2 000 auf 5 000 DM angehoben werden.

   Für die Gebühren, die bei der Prüfung zum Zwecke der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten anfallen, wird ein Höchstbetrag von 500 DM angesetzt. Schließlich soll es ermöglicht werden, den Höchstbetrag der Gebühr für die Erteilung des Zulassungsscheines oder dessen Abdruckes und des Zulassungszeichens bis auf 50 DM anzuheben, falls sich künftig hierfür eine Notwendigkeit ergeben sollte. Diese Gebühr soll künftig auch für den Nachtrag bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 33 g)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 h)

Bei früheren Erörterungen spielrechtlicher Vorschriften im Bundesrat war auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1970 (GewArch. 1970, 206) zum Spielbankenrecht die Frage aufgeworfen worden, ob dem Bund oder den Ländern für die zu regelnde Materie die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Eine Prüfung durch die Innenressorts der Länder hat die Zuständigkeit des Bundes bestätigt, jedoch auch einige Abgrenzungsprobleme aufgezeigt. Diese sollen durch eine klarstellende Neufassung, die den für die Abgrenzung der Bundeskompetenz für das Recht der Wirtschaft von den Länderkompetenzen für die ordnungsrechtliche Regelung des Glücksspiel- und Lotteriewesens maßgeblichen Kriterien ausreichend Rechnung trägt, gelöst werden.

Als derartige Kriterien haben die Innenressorts der Länder — entsprechend der herkömmlichen Unterscheidung — das Glücksspiel einerseits und das Geschicklichkeitsspiel andererseits angesehen. Darüber hinaus haben sie jedoch auch anerkannt, daß es einen Bereich des Glücksspiels im weitesten Sinne gibt, bei dem die wirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltungen überwiegt, für dessen Regelung deshalb die Bundeskompetenz bejaht werden kann; dies gilt jedoch nur für die gewerbsmäßige Veranstaltung dieser Glücksspiele. Diese Voraussetzung liegt bei der Aufstellung kostspieliger Automaten und der damit verbundenen Veranstaltung von Glücksspielen mit Geldgewinnen, aber auch bei der gewerbsmäßigen Veranstaltung von Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vor. Hierunter fallen jedoch nicht die Glücksspiele, die casinomäßig, z. B. als Kugel-, Karten- und Würfelspiele, veranstaltet werden, da hier nicht die wirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltung überwiegt.

Demzufolge enthält der Entwurf neben einer sich aus Artikel 1 Nr. 2 ergebenden Folgeänderung im einleitenden Satzteil des § 33 h im einzelnen folgende Änderungen:

Der geltende § 33 h Nr. 2 sieht eine Bundeskompetenz für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vor, soweit nicht eine Regelung durch andere Rechtsvorschriften getroffen worden ist. Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Bundeskompetenz nur für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen gegeben ist, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht. Geringwertig sind Gewinne, wenn sie den in der Anlage 3 der Verordnung über

die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1445), geändert durch Verordnung vom 15. April 1975 (BGBl. I S. 959), genannten Höchstbetrag von 30 DM für die Gestehungskosten des Gewinnes nicht überschreiten.

Zweck des § 33 h Nr. 3 ist es, die „anderen Spiele" im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 — nachdem für Ausspielungen schon eine selbständige Regelung in § 33 h Nr. 2 besteht — von den Glücksspielen abzugrenzen, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterstehen. Die Vorschrift stellt klar, daß andere Spiele — bis auf die schon erwähnten Ausspielungen gemäß § 33 h Nr. 2 — Geschicklichkeitsspiele sein müssen, sofern für sie eine Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 erteilt werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 33 i)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Die Rücknahmevorschrift des § 53 soll auch auf die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Anwendung finden, da, im Gegensatz zum bisherigen Recht, künftig eine allgemeine Aufstellererlaubnis eingeführt wird. Die Spezialregelung im geltenden § 33 d Abs. 4 und 5 entfällt in bezug auf Spielgeräte wegen des Vorhandenseins dieser generellen Vorschrift. § 33 d Abs. 4 Nr. 1 a. F. entspricht § 53 Abs. 2. Die Nummer 2 ist entbehrlich, nachdem die auf das einzelne Gerät bezogene Erlaubnis nunmehr durch eine allgemeine Erlaubnis zum Betreiben des Automatenaufstellgewerbes ersetzt wird. Sofern der Gewerbetreibende selbst Spielgeräte verändert, stellt sich die Frage nach seiner Zuverlässigkeit; wenn dies von anderen Personen geschieht, kann dies keine Auswirkungen auf den Bestand seiner Erlaubnis haben. Die Rücknahme der Zulassung eines Spielgerätes (Nummer 4) kann grundsätzlich keine Auswirkungen auf die allgemeine Erlaubnis des Gewerbetreibenden haben, da sie vom Hersteller der Geräte zu verantworten ist (vgl. § 33 e). Wenn der Gewerbetreibende allerdings wissentlich Spielgeräte aufstellt, deren Zulassung zurückgenommen worden ist, kann dies seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Wenn beim Betrieb der Geräte gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen wird (§ 33 d Abs. 5 a. F.), können hieraus lediglich Konsequenzen hinsichtlich der Erlaubnis des Spielhallenbetreibers nach § 33 i in Verbindung mit § 53, jedoch nicht hinsichtlich der Erlaubnis des Aufstellers gezogen werden, da sich ein etwaiges Fehlverhalten anderer Personen nicht auf den Bestand seiner Erlaubnis auswirken kann.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird durch die neue Nummer 3 um zwei Rücknahmegründe erweitert, die für sämtliche dem § 53 unterliegenden Gewerbetreibenden gelten. Es handelt sich darum, die Rücknahme der Erlaubnis zu ermöglichen, wenn der Gewerbetreibende, sein Stellvertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen Auflagen oder Anordnungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt oder inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet. Zur Zeit müssen derartige Konsequenzen noch aus der generellen Norm des § 53 Abs. 2 Nr. 2 hergeleitet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 60 a)

Es handelt sich weitgehend um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 2 und 9. Die bisherige Rechtslage in bezug auf die Erlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird beibehalten. Als Erlaubnisvoraussetzung für andere Spiele wird nur noch auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landeskriminalamtes abgestellt. § 2 der Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele wird daher insoweit gegenstandslos, als auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes abgestellt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 60 b)

§ 60 b wurde durch das Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) eingefügt. Die vorgesehene Änderung des Absatzes 2 soll klarstellen, daß § 69 Abs. 3 auf Volksfeste keine Anwendung findet. Eine derartige Klärung durch den Gesetzgeber ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Gemäß § 60 b Abs. 2 findet § 69 auf Volksfeste entsprechende Anwendung. Dies ist für Absatz 1 eindeutig. Da sich jedoch § 69 Abs. 2 und Abs. 3 gegenseitig ausschließen, muß im Wege der Auslegung ermittelt werden, welcher der beiden Absätze auf Volksfeste anzuwenden ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers, der sich vor allem aus der Entstehungsgeschichte des o. a. Gesetzes ableiten läßt, sollen Veranstalter von festgesetzten Volksfesten ebenso wie bei den Jahr- und Spezialmärkten zur Durchführung verpflichtet sein, d. h. auf Volksfeste soll § 69 Abs. 2 Anwendung finden. Diese Auslegung war zweifelhaft geworden, weil die Vorschrift des § 146 Abs. 2 Nr. 6 infolge eines Redaktionsversehens auf die Volksfeste im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach § 69 Abs. 3 verweist.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 144)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe a, bb. Ferner werden der Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 33 e Satz 3, die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 sowie die Aufstellung eines Spielgeräts ohne Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 146)

Als Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 11 muß der Hinweis auf § 60 b Abs. 2 in § 146 Abs. 2 Nr. 6 gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (Überschriften in der Gewerbeordnung)

Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, den Wortlaut der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und u. a. auch die Paragraphen mit Überschriften zu versehen. Mit der Bekanntmachung der Neufassung vom ..... (BGBl. I S. ....) wurden für die §§ 1 bis 53 a, 105 bis 142 und 154 bis 155 Überschriften geschaffen. Die übrigen Vorschriften der Gewerbeordnung haben bereits früher durch den Gesetzgeber Überschriften erhalten. Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die vom Bundesminister für Wirtschaft hinzugefügten Überschriften ebenfalls Gesetzeskraft erhalten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelungen.

Die nach bisherigem Recht von den Verwaltungsbehörden erteilten, zeitlich befristeten Erlaubnisse für die Aufstellung von einzelnen Spielgeräten gelten bis zum Ablauf dieser Frist weiter. Neue Geräte dürfen erst nach Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 und der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 aufgestellt werden.

Es wird ferner sichergestellt, daß Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung, die durch das vorliegende Gesetz geändert werden, als Verweisungen auf die entsprechenden neuen Vorschriften gelten. Solche Verweisungen befinden sich z. B. in Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen worden sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Damit sich die Behörden und die betroffenen Gewerbetreibenden auf die neue Rechtslage einstellen können, soll das Gesetz erst am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft treten. Dies bedeutet, daß Gewerbetreibende, die neue Spielgeräte aufstellen wollen, bis zum Ablauf dieser Frist eine Erlaubnis nach Artikel 1 Nr. 2 besitzen müssen, wenn sie keine Beeinträchtigung ihrer gewerblichen Tätigkeit in Kauf nehmen wollen.

Die Änderungen des § 33 f (Artikel 1 Nr. 5) treten abweichend von dem vorstehend genannten Termin schon am Tage nach der Verkündung in Kraft. Hierdurch soll es ermöglicht werden, die erforderlichen Änderungen der Durchführungsvorschriften (Spiel V) möglichst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen (§ 33 f Abs. 1). Die Änderung der Verfahrensordnungen einschließlich der Gebührenvorschriften (§ 33 f Abs. 2) sind vom Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes unabhängig und sollen, da sie vordringlich sind, möglichst bald erfolgen. Artikel 1 Nr. 1 („§ 33 c wird § 33 b") muß im Hinblick auf die Erwähnung von § 33 c in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, aa ebenfalls am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Keiner Übergangszeit bedürfen endlich die Änderungen in Artikel 1 Nr. 11, 13 und 14.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 vor Nummer 1** (§ 6)

In Artikel 1 ist vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 6 Satz 2 Zweiter Halbsatz werden die Worte „Ausübung der Heilkunde" durch die Worte „Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe" ersetzt.'

Begründung

Die geltende Fassung des § 6 Satz 2 Gewerbeordnung läßt nicht klar erkennen, ob außer den heilkundlichen Tätigkeiten (wie die der Ärzte oder Heilpraktiker) auch die von den sog. Heilhilfsberufen (z. B. Hebammen, Krankenpfleger oder Masseure usw.) ausgeübten Tätigkeiten unter diese Vorschrift fallen.

Deshalb ist es zweifelhaft, ob die Angehörigen der Heilhilfsberufe — soweit sie ihren Beruf selbständig ausüben — eine Anzeige im Sinne des § 14 Gewerbeordnung zu erstatten haben.

Diese für die Angehörigen der Heilhilfsberufe auch im Hinblick auf die in § 146 Abs. 3 Nr. 1 Gewerbeordnung enthaltene Bußgeldbewehrung des § 14 Gewerbeordnung unzumutbare Rechtsunsicherheit soll durch die vorgeschlagene Änderung beseitig werden.

Durch die aus Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz übernommenen Worte „ärztliche und andere Heilberufe" wird klargestellt, daß die Gewerbeordnung auf die ärztlichen sowie auf die nichtärztlichen, nachstehend beispielhaft angeführten Heilhilfsberufe nur dann Anwendung findet, wenn die Gewerbeordnung dies ausdrücklich bestimmt (wie z. B. durch das in § 56 Abs. 1 Nr. 4 GewO enthaltene Verbot, die Zahn- oder Tierheilkunde im Reisegewerbe ohne Bestallung auszuüben).

Eine Anwendung auch der allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Heilhilfsberufe ist nicht erforderlich, insbesondere weil für zahlreiche Heilhilfsberufe besondere gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder bestehen. Für die Tätigkeit der Hebammen, Wochenpflegerinnen, Krankenpfleger, Masseure, medizinische Bademeister, Krankengymnasten, medizinisch-technischen und pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Diätassistenten sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sind bereits bundesgesetzliche Regelungen vorhanden, für Gesundheitsaufseher, Krankenhaushelferinnen, Logopäden, Orthoptisten, sprachtherapeutische Assistenten und Zytologie-Assistenten in mehreren Ländern landesrechtliche Vorschriften. Für nichtärztliche Psychotherapeuten, Rettungssanitäter, Logopäden und Orthoptisten befinden sich weitere bundesgesetzliche Vorschriften in Vorbereitung.

Etwaigen Mißständen im Bereich dieser Heilhilfsberufe kann außer durch die oben genannten Vorschriften auch im Rahmen des allgemeinen Sicherheitsrechts der Länder (vgl. z. B. BayVGH n. F. 5, 43, 55 ff.) oder des Strafrechts (z. B. durch ein Berufsverbot aufgrund § 70 StGB bzw. § 132 a StPO) entgegengewirkt werden. Soweit es bei einzelnen Heilhilfsberufen notwendig erscheint, können die Länder ferner bestimmen, daß die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden ist (so z. B. Artikel 5 der bayerischen Gesetze vom 10. Juli 1961 zur Ausführung der Bundesgesetze für medizinisch-technische Assistenten sowie für Masseure, BayGVBl 1961 S. 182, 183). Eine dahin gehende Meldepflicht hat zudem den Vorteil, daß sie nicht nur — wie die Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung für die selbständige, sondern auch für die unselbständige Ausübung des betreffenden Heilberufs (z. B. für Angestellte in einem Krankenhaus oder Altenheim) gilt.

Nicht erfaßt werden durch die vorgeschlagene Änderung des § 6 Satz 2 Gewerbeordnung die sog. Gewerbe für die Gesundheits- und Körperpflege, beispielsweise die in den Nummern 89 ff. der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Handwerksberufe des Augenoptikers usw. oder vergleichbare Tätigkeiten wie etwa die der Orthopädieschuhmacher, der Schönheitspfleger oder der Fußpfleger.

2. **Artikel 1 vor Nummer 1** (§ 30)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung das Wort „Privat-Irrenanstalten" durch das Wort „Privat-Nervenkliniken" ersetzt werden kann. Der Begriff „Irrenanstalt" ist sprachlich belastet und sachlich überholt. Eine wesentliche Forderung der Psychiatrie-Enquete ist die Gleichstellung psychisch und somatisch Kranker.

3. **Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 h)

In § 33 h sind eingangs die Worte „§§ 33 d bis 33 g" durch die Worte „§§ 33 c bis 33 g" zu ersetzen.

Begründung

§ 33 d Gewerbeordnung in der derzeitigen Fassung enthält eine Regelung über technische Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Regelung

über technische Spielgeräte nunmehr in § 33 c und die über die anderen Spiele in § 33 d zu treffen. Nach geltendem Recht wird in § 33 h die Regelung der geltenden §§ 33 d bis 33 g für die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken ausgeschlossen. § 33 h des Gesetzentwurfs enthält nur eine Ausschlußklausel für die §§ 33 d bis 33 g. Der neue § 33 c des Gesetzentwurfs mit der Regelung über technische Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist von der Klausel des § 33 h nicht erfaßt. Das würde bedeuten, daß die technischen Spielgeräte im Bereich der Spielbanken der Regelung der Gewerbeordnung unterworfen wären. Es besteht kein sachlicher Grund, an dem bisherigen Rechtszustand etwas zu ändern. Das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, eine klare Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderkompetenz herbeizuführen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das Spielbankrecht ausschließlich Länderangelegenheit (vgl. BVerfGE 28, S. 119, S. 144 ff.). An diesem Grundsatz sollte nicht gerüttelt werden.

4. **Artikel 1 nach Nummer 11**

Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

‚11 a. In § 69 b Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „eines Wochenmarktes" ein Komma und die Worte „Jahrmarktes oder Volksfestes" eingefügt.'

Begründung

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 69 b Abs. 3 Satz 2 hat die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters die Festsetzung einer Veranstaltung im Sinne des Titels IV oder eines Volksfestes aufzuheben. Nur bei der Aufhebung der Festsetzung eines Wochenmarktes ist zu prüfen, ob die Durchführung des Marktes dem Veranstalter zugemutet werden kann. Diese Regelung führt beim ambulanten Handel und beim Schaustellergewerbe insofern zu Schwierigkeiten, als die Gewerbetreibenden nicht die erforderlichen langfristigen Dispositionen über die Teilnahme an Jahrmärkten und Volksfesten treffen können. Der Veranstalter kann die Festsetzung eines Jahrmarktes oder eines Volksfestes ohne Angabe von Gründen kurzfristig aufheben lassen. Dadurch erleiden die Gewerbetreibenden, die sich an dieser Veranstaltung beteiligen wollten, einen nicht unerheblichen Verdienstausfalle. Einmal waren die getroffenen Vorbereitungen umsonst, und zum anderen können die Gewerbetreibenden in der Regel keine „Ersatz-"Veranstaltung für diesen Zeitraum mehr finden. Diese aufgezeigten Schwierigkeiten können dadurch auf ein vertretbares Maß reduziert werden, daß die Behörde auch vor der Aufhebung der Festsetzung von Jahrmärkten und Volksfesten, deren Durchführung für den ambulanten Handel und das Schaustellergewerbe existenznotwendig ist, zu prüfen hat, ob dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung zugemutet werden kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den Nummern 1, 3 und 4 zu; die in Nummer 2 angesprochene Frage wird sie prüfen.